

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
(Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort)
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
der Gemeinde Aystetten**

vom 24.06.2016

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Aystetten folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit dem Eintritt des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Angefangene Monate gelten als volle Kalendermonate
- (2) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 sind zwischen dem 1. und 5. eines jeden Kalendermonats im Voraus und unaufgefordert zu entrichten.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Besuch der Kinderkrippe: (Sternchengruppe)

Kernzeit: 8: 30- 11: 30 Uhr (15 Std pro Woche)

Std. täglich	Std. pro Woche	Beitrag	Spielgeld	Gesamtbeitrag
>2- 3	Mindestbuchung: 15 Std.	83,00	7,50 €	90,50
>3- 4	16- 20	110,00	7,50 €	117,50
>4- 5	21- 25	135,00	7,50 €	142,50
>5- 6	26- 30	160,00	7,50 €	167,50
>6- 7	31- 35	185,00	7,50 €	192,50
>7- 8	36- 40	190,00	7,50 €	197,50
>8- 9	41- 45	195,00	7,50 €	202,50
>9- 10	46- 50	200,00	7,50 €	207,50

b) Besuch des Kindergartens: (Mond-, Sonnen-, Regenbogengruppe)

Kernzeit: 8: 30- 12: 30 Uhr (20 Std pro Woche)

Std. täglich	Std. pro Woche	Beitrag	Spielgeld	Gesamtbeitrag
>4- 5	21- 25	73,00	7, 50 €	80,50
>5- 6	26- 30	83,00	7, 50 €	90,50
>6- 7	31- 35	95,00	7, 50 €	102,50
>7- 8	36- 40	107,00	7, 50 €	114,50
>8- 9	41- 45	120,00	7, 50 €	127,50
>9- 10	46- 50	126,00	7, 50 €	133,50

c) Besuch des Kinderhorts

Kernzeit: Schulschluss bis 15: 00 Uhr

Std. täglich	Std. pro Woche	Beitrag	Spielgeld	Gesamtbeitrag
>3- 4	15- 20	70,00 €	7,50 €	77,50 €
>4- 5	21- 25	76,00 €	7,50 €	83,50 €
>5- 6	26- 30	83,00 €	7,50 €	90,50 €

(2) Die Gebühr wird auch für den Monat August erhoben, der zum auslaufenden Schul- bzw. Kindergartenjahr gerechnet wird.

(3) Die Monatspauschale für die Mittagsverpflegung beträgt für Kindergarten/Krippe 60,00 € und für den Hort 70,00 €. Die Halbmonatspauschale für die Mittagsverpflegung beträgt für Kindergarten/Krippe 30,00 € und für den Hort 35,00 €.

(4) Die Gebühren werden zwischen dem 1. und 5. eines jeden Kalendermonats im Voraus per Lastschrift eingezogen. Ein ausreichender Kontostand ist sicherzustellen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Auf begründeten Antrag, insbesondere bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, kann die Gebühr bis auf die Hälfte reduziert werden. Der Antrag ist mit geeigneten Nachweisen an die Gemeinde zu richten. Über die Ermäßigung entscheidet der eingesetzte Ausschuss unter Vorsitz des 1. Bürgermeisters.

(2) Bei Abwesenheit eines Kindes bis zu vier Wochen infolge Krankheit kann eine Rückvergütung der Gebühr nicht gefordert werden.

(3) Ist ein Kind infolge einer Erkrankung länger als vier Wochen abwesend, so wird die Gebühr, die über vier Wochen hinaus anfällt, gutgeschrieben oder zurückerstattet.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 22.06.2012 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 24.06.2016

Peter Wendel
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht: Aystetten, den 24.06.2016

Abgenommen am: _____

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
(Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort)
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
der Gemeinde Aystetten vom 24.06.2016

Die Gemeinde Aystetten erlässt aufgrund der §§ 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 (Gebührensatz) wird um den Buchstaben d, mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Ferienbuchungen im Hort

Buchungszeiten	I. Kategorie bis 14 Tage	II. Kategorie 15 Tage bis 29 Tage	III. Kategorie 30 Tage bis 44 Tage	IV. Kategorie ab 45 Tage
1 h bis 2 h	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
2 h bis 3 h	65,00 €	65,00 €	65,00 €	65,00 €
3 h bis 4 h	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
4 h bis 5 h	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €
5 h bis 6 h	83,00 €	83,00 €	83,00 €	83,00 €
6 h bis 7 h	93,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €
7 h bis 8 h	103,00 €	97,00 €	97,00 €	97,00 €
8 h bis 9 h	113,00 €	104,00 €	104,00 €	104,00 €
9 h bis 10 h	123,00 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €

I. Kategorie bis 14 Tage

Der Grundbeitrag wird vom September bis August abgebucht. Ab 6 h bis 7 h wird dieser durch einen obenstehenden Betrag entsprechend der Buchungszeit ersetzt.

II. Kategorie 15 Tage bis 29 Tage

Der Grundbeitrag wird vom September bis Juli abgebucht. Im August wird dieser durch einen obenstehenden Betrag entsprechend der Buchungszeit ersetzt. Der reguläre Grundbeitrag entfällt im August.

III. Kategorie 30 Tage bis 44 Tage

Der Grundbeitrag wird vom September bis Juni abgebucht. Im Juli und August werden die entsprechenden Beiträge abgebucht. Einen regulären Grundbeitrag müssen Sie in diesen beiden Monaten nicht zusätzlich bezahlen.

IV. Kategorie ab 45 Tage

Der Grundbeitrag wird vom September bis Mai abgebucht. Im Juni, Juli und August werden die entsprechenden Beiträge abgebucht. Einen regulären Grundbeitrag müssen Sie in diesen drei Monaten nicht zusätzlich bezahlen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 28.07.2017

Peter Wendel
1. Bürgermeister